

# Kundmachung.

Der Ober-Commandant der Nationalgarde, Feldmarschall-Lieutenant, hat mit Befehl vom 20. März 1848 die Universität in Kenntniß gesetzt, daß er nach eingeholter höherer Genehmigung befugt sei, allsogleich zur Organisation einer permanenten akademischen Legion als integrierender Theil der Nationalgarde nach den hier unten folgenden Grundlinien zu schreiten, und daß er den Herrn **Ferdinand Grafen Colloredo-Mannsfeld**, niederösterreich. Landstand und k. k. Major in der Armee, in gleicher Eigenschaft zum Befehlshaber der akademischen Legion ernannt habe.

## Grundlinien zur Organisation der akademischen Legion.

**Artikel I.** Die akademische Legion ist ein integrierender Bestandtheil der Nationalgarde.

**Artikel II.** Die akademische Legion besteht:

1. Aus dem Corps der Juristen;
2. " " " " Mediciner;
3. " " " " Philosophen;
4. " " " des polytechnischen Institutes;
5. " " " der Akademie der bildenden Künste.

**Artikel III.** In die einzelnen Corps der akademischen Legion können nur eingereicht werden:

- a) alle öffentlichen Studierenden;
- b) die Doctoranden;
- c) die Doctoren, und
- d) die wirklichen Lehrer der entsprechenden Studien-Abtheilungen.

**Artikel IV.** Die akademische Legion steht unter der Leitung eines vom Ober-Commandanten der Nationalgarde zu ernennenden und von ihm abhängigen akademischen Befehlshabers, der den Rang eines Stabs-Officiers der Nationalgarde einnimmt, und welchem die für jedes Corps von diesem selbst gewählten Commandanten der einzelnen Corps untergeben sind.

**Artikel V.** Die weitere Verfassung der akademischen Legion wird der allgemeinen Organisation der Nationalgarde angepaßt.

**Artikel VI.** Nebst den allgemeinen Diensten der Nationalgarde leistet die akademische Legion gesondert noch Berrichtungen bei akademischen Festen und auf besondere Weisungen ihres Befehlshabers.

Auf weiteren Befehl des eben genannten Befehlshabers der akademischen Legion wird die Einschreibung für sämtliche fünf Corps **Morgen Mittwoch den 22. März** von 3—6 Uhr Nachmittags, und sofort jeden folgenden Tag täglich von 9—12 und von 3—6 Uhr bis einschließlich zum **Samstag den 25. März 1848** in nachstehenden Localitäten unter der Leitung eines Professors jeder der fünf Studien-Abtheilungen mit Beziehung zweier Studierenden aus jedem einzelnen Jahrgange jeder der fünf Studien-Abtheilungen vorgenommen werden, und zwar:

1. für das **Juristen-Corps** im Universitäts-Consistorial-Saale in der unteren Bäckerstraße Nr. 749 im 1. Stocke;
2. " " **Mediciner-Corps** im allgemeinen Krankenhause im Hörsaale der ersten medicinischen Klinik;
3. " " **Philosophen-Corps** im zweiten philosophischen Hörsaale;
4. " " **Polytechniker-Corps** im Polytechnicum im Hörsaale des ersten Jahrganges der technischen Abtheilung;
5. " " **Corps der Akademie** der bildenden Künste im Gebäude derselben in der Amagasse.

Es werden daher alle jene Studierenden, Doctoranden, Doctoren und Lehrer der fünf Studien-Abtheilungen, welche nach dem obenstehenden Grundriß zur Ausnahme in die akademische Legion je nach ihren fünf Corps-Abtheilungen berechtigt sind und aufgenommen zu werden wünschen, eingeladen, an einem der obigen Tage an dem bestimmten Orte zur Eintragung zu erscheinen.

Sobald diese Eintragung für alle fünf Corps vollendet, und der Gesamt-Stand der ganzen akademischen Legion bekannt seyn wird, werden die Befehlshaber der akademischen Legion zur Organisation der einzelnen Abtheilungen der verschiedenen Corps schreiten, und sofort unverzüglich die definitiven Wahlen vornehmen lassen.

Wien den 20. März 1848.

Jenull m. p.

v. B. Rector der Wiener-Universität.